

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Frau Nadine Mischler  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

nadine.mischler@seco.admin.ch

Bern, 25. Januar 2017 sgv-KI/is

## **Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden**

Sehr geehrte Frau Mischler

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft ein, sich zur Revision der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Revision der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden zielt auf einige Änderungen ab. Der sgv nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Art. 10 Abs. 2 und 3 – Verweigerung und Entzug der Bewilligung**

In der heute gültigen Verordnung ist die Dauer eines Ausweisentzuges nicht geregelt. Damit ist es möglich, nach einem Entzug der Bewilligung durch die zuständige Behörde direkt eine neue Bewilligung zu beantragen. Neu will der Bund eine Karenzfrist von bis zu von zwei Jahren nach dem Entzug einer Bewilligung festlegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ab. Wird für zwei Jahre eine Bewilligung entzogen, kann das für das Unternehmen existenzgefährdend sein. Eine Dauer von bis zu zwei Jahren Bewilligungsentzug ist viel zu lang. Sie würde zudem lediglich jene treffen, die tatsächlich unter die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden gelten. Nehmen wir zum Beispiel einen Schausteller, der seine Anlagen fix installiert an einem bestimmten Ort betreibt, würde er nicht unter die Regelung fallen.

### Anhang 3 - Deckungssummen

Die im Anhang 3 zur Verordnung festgelegten Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller sollen heute nicht mehr den gängigen Standards entsprechen. Im Bereich der Privathaftpflichtversicherungen hat sich standardmässige Deckungssumme in den letzten Jahren von 2 Mio. auf 5 Mio. mehr als verdoppelt. Begründet wird das mit den Personenschäden.

Die Erhöhung der Deckungssumme um mehr als das Doppelte wird zu einem Prämienschub bei den Versicherten führen. Der sgv lehnt deshalb eine Anpassung des Anhangs 3 ab. Die Schausteller sollen ihre Risiken selbst feststellen und versichern können

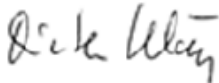
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter